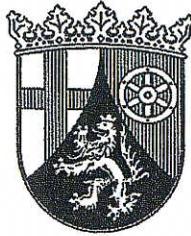


Aktenzeichen:
8 C 1623/07

Verkündet am 12.11.2008

Weilermann, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Ausfertigung

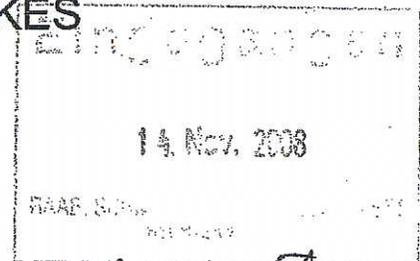


Amtsgericht Kaiserslautern

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit



18.11.08 [Signature]

- Kläger -

Streithelferin des Klägers:

Prozessbevollmächtigte des
Klägers:

Rechtsanwälte Raab, Schneider, Emrich-Ventulett &
Koll.,
Burgstraße 39, 67659 Kaiserslautern

gegen

~~Zürcher Versicherungs AG, vertreten durch den Vorstand Eduard Thometzek, Werringer Straße
8a-11-13, 50667 Köln~~

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

~~Rechtsanwälte Bach, Langheid & Dalimayr,
Beethovenstraße 5-13, 50674 Köln~~

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Kaiserslautern durch die Richterin Nashan-Kuntz auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 18.08.2008 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 723,86 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 28.09.2007 zu bezahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von der Honorarforderung der Rechtsanwälte Raab, Schneider und Emrich-Ventulett, Burgstr. 39, 67659 Kaiserslautern aus einer 1,3 Geschäftsgebühr in Höhe von 120,67 € freizustellen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger 12 % und die Beklagte 88 % zu tragen. Die durch die Nebenintervention verursachten Kosten hat die Beklagte zu 88 % zu tragen, im Übrigen trägt sie die Nebenintervenientin selbst.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Parteien können die Vollstreckung der jeweils anderen Partei durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die jeweils andere Partei vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet. Die Beklagte kann eine Vollstreckung der Nebenintervenientin durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Nebenintervenientin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Mit der vorliegenden Klage macht der Kläger gegen die Beklagte Ansprüche auf Ersatz restli-

cher Mietwagenkosten aufgrund eines Verkehrsunfalls geltend, der sich am 26.02.2006 in Kaiserslautern ereignet hat.

Unfallverursacher war ein Herr Christopher Wille, dessen Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen ~~ND DV 105~~ am Unfalltag bei der Beklagten haftpflichtversichert war. Der Sachverhalt und die Haftung der Beklagten sind zwischen den Parteien unstrittig. Strittig ist lediglich der Ersatz restlicher Mietwagenkosten.

Der Kläger mietete unmittelbar nach dem von ihm nicht verschuldeten Verkehrsunfall bei der Autovermietung ~~Alrens GmbH~~ in Kaiserslautern Klägerin noch in der Nacht ein Fahrzeug der Marke Mazda Demio mit dem amtlichen Kennzeichen KI-ZS 93 an. Für den Zeitraum vom 26.02.2006 bis zum 12.03.2006 (15 Tage) wurde dem Beklagten ein Betrag von insgesamt 1.484,96 € in Rechnung gestellt (Bl. 12 d. GA).

Der vereinbarte Mietzins enthält folgende Vermieterleistungen:

- Mietfahrzeug der Preisgruppe 01 für 15 Miettage
- Vollkasko- und Teilkaskoschutz (Haftungsbefreiung)
- Winterreifen
- Freie Nutzung des Fahrzeuges für den Familienkreis des Mieters
- Vermietung außerhalb der Geschäftszeit
- Beratung / Bearbeitung / Schriftwechsel / Telefon / Kautionsverzicht / vorläufige Rechnungsstellung

Hinzu kommen für die Autovermietung folgende Kosten- und Risikofaktoren, die bei einer Anmietung zum Normaltarif in Verbindung mit einer Kreditkarte nicht anfallen: Risiko einer falschen Haftungseinschätzung, Risiko der Fahrzeugbeschädigung, Risiko des Totalverlusts, höherer Beratungs- und Verwaltungsaufwand, Zinsverlust, Zustellung und Abholung, Notdienst, Vorhaltekosten.

Die Beklagte hat auf die ihr gegenüber geltend gemachten Mietwagenkosten über 1.484,96 € einen Betrag von 615,00 € gezahlt.

Der Kläger hat mit Schriftsatz vom 20.11.2007 der Autovermietung ~~Alrens GmbH~~ den Streit mit

der Aufforderung verkündet, dem Rechtsstreit auf seiten des Klägers beizutreten. Der Beitritt der Autovermietung ~~Ahrens GmbH~~ mit Schriftsatz vom 03.12.2007 erfolgt.

Der Kläger und die Streithelferin sind der Auffassung, dass die Mietwagenkosten unter Berücksichtigung der jüngsten obergerichtlichen Rechtsprechung nicht zu beanstanden seien. Sie sind im Übrigen der Auffassung, dass der Schwacke Automietpreisspiegel 2006 eine geeignete Schätzgrundlage für den Normaltarif darstelle. Aufgrund der unfallbedingten Zusatzleistungen und der weiteren Kosten- und Risikofaktoren habe ein Aufschlag auf den Normaltarif zu erfolgen, der durch das Gericht zu schätzen sei.

Der Kläger und die Streithelferin beantragen,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 819,71 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen, sowie,

die Beklagte zu verurteilen, ihn von der Honorarforderung der Rechtsanwälte Raab, Schneider & Emmrich-Ventulett, Burgstr. 39, 67659 Kaiserslautern aus einer 1,3 Geschäftsgebühr in Höhe von 120,67 € freizustellen.

Der Beklagte beantragt demgegenüber,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, dass der von der Autovermietung ~~Ahrens GmbH~~ geltend gemachte Mietzins aus betriebswirtschaftlicher Sicht nicht gerechtfertigt sei. Tatsächlich seien die erstatteten 615,00 € angemessen und ausreichend, da sie sich am ortsübliche Normaltarif orientieren würden. Der Schwacke-Mietpreisspiegel 2006 stelle dagegen keine geeignete Orientierungshilfe zur Schätzung des Normaltarifs dar.

Im Übrigen sei der Kläger verpflichtet gewesen, sich nach anderen Tarifen zu erkundigen. Eine Eil- oder Notsituation habe nicht vorgelegen.

Dem Kläger sei auch kein eigener Schaden entstanden, da ihm aufgrund des Umstandes, dass

in die Autovermietung nicht darüber aufgeklärt habe, dass es Schwierigkeiten bei der Erstattung des Unfallersatztarifs geben könne, eine Schadensersatzanspruch gegen die Autovermietung in Höhe der Differenz zwischen Unfall- und Normaltarif zustünde.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einholung eines Sachverständigengutachten. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes, wird auf die zur Gerichtsakte gereichten Schriftsätze der Parteien nebst Anlage Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist teilweise begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Ersatz restlicher Mietwagenkosten in Höhe von 723,86 € gemäß §§ 7 Abs. 1, 18 Abs. 1 iVm. § 3 Nr. 1 PflVG.

Der von der Streithelferin in Rechnung gestellte Tarif hat die Grenze der nach der Rechtsprechung des BGH "erforderlichen" Mietwagenkosten überschritten, mit der Folge, dass die Klage hinsichtlich des die "erforderlichen" Mietwagenkosten überschreitenden Differenzbetrages abzuweisen und hinsichtlich des tenorierten Betrages zuzusprechen war.

Nach dieser Rechtsprechung (vgl. BGH, BGHZ 160, 377; BGH, NJW 2005, 1933; BGH, NJW 2005, 135; BGH, NJW 2005, 1043; BGH, NJW2005, 1371, BGH, NJW2005, 1371; BGH, NJW 2006, 360; BGH, NJW 2006, 1506; BGH, NJW 2006, 2106; BGH, NJW 2006, 2621; BGH, NJW 2008, 1519; BGH), der sich das erkennende Gericht vollumfänglich anschließt, kann der Geschädigte von seinem Unfallgegner bzw. dem gegnerischen Haftpflichtversicherer nach § 249 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand den Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig

und notwendig halten darf. Der Geschädigte ist dabei ebenso wie bei anderen Kosten der Wiederherstellung und ebenso wie in anderen Fällen, in denen er die Schadensbeseitigung selbst vornimmt, nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen. Das bedeutet für den Bereich der Mietwagenkosten, dass er von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt nicht nur für Unfallgeschädigte erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeuges grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis ersetzt verlangen kann. Der Geschädigte verstößt allerdings noch nicht allein deshalb gegen seine Pflicht zur Schadensgeringhaltung, weil er ein Kraftfahrzeug zum Unfallersatztarif anmietet, der gegenüber einem "Normaltarif" teurer ist, soweit die Besonderheiten dieses Tarifs mit Rücksicht auf die Unfallsituation (etwa die Vorfinanzierung, das Risiko eines Ausfalls mit der Ersatzforderung wegen falscher Bewertung der Anteile am Unfallgeschehen durch den Kunden oder das Mietwagenunternehmen und ähnliches) einen gegenüber dem "Normaltarif" höheren Preis bei Unternehmen dieser Art aus betriebswirtschaftlicher Sicht rechtfertigen, weil sie auf Leistungen des Vermieters beruhen, die durch die besondere Unfallsituation veranlasst und infolge dessen zur Schadensbehebung nach § 249 BGB erforderlich sind (vgl. BGH, NJW 2005, 51; BGH, NJW 2005, 1933; BGH, NJW 2006, 2621 [2622]).

Inwieweit dies der Fall ist, hat nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs der Tatrichter gemäß § 287 ZPO zu schätzen. Diesem ist bei der Schätzung eine "besondere" Freiheit zuzubilligen (vgl. BGHZ 163, 19; BGH, NJW 2006, 1506; BGH, NJW 2006, 1726; BGH, NJW 2006, 2621; BGH, NJW 2008, 1519;).

Hierbei kommt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs auch in Betracht, einen pauschalen Aufschlag auf den "Normaltarif" vorzunehmen, ohne die Kalkulation des konkreten Unternehmens der Schadensberechnung zu Grunde zu legen (BGH, NJW 2006, 2693; BGH, NJW 2006, 1726; BGH, NJW 2006, 1506; BGH, NJW 2006, 360; BGH, NJW 2008, 1519;).

Der nach dieser Rechtsprechung des 6. Zivilsenats objektiv erforderliche, also betriebswirtschaftlich gerechtfertigte Ersatztarif errechnet sich nach Auffassung des Gerichtes wie folgt:

Für die auf der ersten Stufe vorzunehmenden Überprüfung der betriebswirtschaftlichen Rechtfertigung der von der Klägerin in Rechnung gestellten Mietwagenkosten ist anhand des Schwacke-

Automietpreisspiegels das gewichte Mittel ("Modus") des sog. "Normaltarifs" (= Tarif für Selbstzahler) zu ermitteln.

Vorliegend legt das erkennende Gericht im Rahmen seiner Schätzung den Schwacke-Automietpreisspiegel 2006 zugrunde. Damit hält sich das Gericht an die neuere Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes vom 11.03.2008 (Az.: VI ZR 164/07, NJW 2008, 1519 ff), wonach grundsätzlich auch die Schwacke-Liste 2006 als Schätzgrundlage herangezogen werden könne, auch wenn allgemein gehaltene Angriffe gegen sie vorgebracht würden (so nunmehr auch Urteil des AG Kaiserslautern vom 30.09.2008, 3 C 515/08; vgl. auch LG Dortmund, 4. Zivilkammer, Urt. v. 29.05.2008, 4 S 169/07; LG Gera, Urt. v. 30.04.2008, 1 S 339/07; OLG Karlsruhe, Urt. v. 30.10.2008, 13 U 217/06; LG Bielefeld, Urteile v. 12.09.2007, 21 S 149/07 u. 21 S 147/07; LG Bonn, Urt. v. 28.02.2007, 5 S 159/06).

Insbesondere sieht sich das Gericht nicht in der Lage auf der Grundlage des eingeholten Sachverständigengutachtens zu der Überzeugung zu gelangen, der ortsübliche Normaltarif liege bei 615,00 € für die Dauer von 15 Tagen. Noch sieht sich das Gericht in der Lage den ortsüblichen Normaltarif auf der Basis des eingeholten Gutachtens zu schätzen.

Der Gutachter hat zur Ermittlung des Normaltarifs eine Vielzahl Autovermietungsfirmen angeschrieben, um den für den streitgegenständlichen Zeitraum ortsüblichen Normaltarif zu ermitteln. Von der Mehrzahl der Firmen, insbesondere von größeren Firmen, sind keinerlei Angaben erfolgt. Angaben machten letztlich lediglich drei Firmen. Deren Angaben sind allerdings nach der Auffassung des Gerichts mit den Leistungen der Streithelferin nicht zu vergleichen, so dass sich das Gericht außerstande sieht, auf Grundlage des Sachverständigengutachtens die erforderlichen ersatzfähigen Mietwagenkosten zu schätzen. Im Übrigen befinden sich zwei der Vermieterfirmen nicht in Kaiserslautern, sondern in Kusel und Ramstein-Miesenbach und sind daher nur begrenzt zur Frage heranzuziehen, wie hoch die ortsüblichen Mietwagenkosten in Kaiserslautern sind.

Im Angebot der Fa. Holighaus ist keine Haftungsfreistellung enthalten. Eine Anmietung zum Normaltarif ist an eine Zahlung mit Kreditkarte oder an eine Barzahlung gekoppelt. Das Angebot der Firma Klauk umfasst keine Vollkaskoversicherung, Ab dem gefahrenen 101. km wird ein Kilometergeld berechnet. Eine Anmietung zum Normaltarif kommt nur bei Barzahlung und zusätzlicher Entrichtung einer Kaution von 150,00 € in Betracht. Auch bei der Fa. Enterprise GmbH ist eine

Anmietung zum Normaltarif an eine Zahlung mit EC-Karte gekoppelt. Ebenfalls ist eine Mietkaution zu entrichten.

Im Hinblick darauf, dass lediglich drei Autovermietungsfirmen, die noch dazu in nicht unerheblicher Entfernung voneinander liegen, Angaben gemacht haben, wobei sich die den Angeboten zugrundeliegenden Leistungen zum Teil deutlich unterscheiden, kann das Gericht die Feststellungen im Gutachten nicht als geeignete Schätzgrundlage zugrunde legen und legt daher die Schwacke-Liste 2006 seiner Schätzung zugrunde.

Diese ist auch nicht etwa deshalb zu beanstanden, weil die zugrunde liegenden Daten zunächst durch das Unternehmen durch postalische Anfrage eingeholt wurden und Einflussmöglichkeiten anschließend durch teils anonyme Nachfragen oder Internetrecherche verifiziert wurden (Urteil des LG Gera v. 30.04.2008, 1 S 339/07). Insoweit vermag der Einwand nicht durchzudringen, der sogenannte "Modustarif" sei kein Markttarif, sondern der von den Anbietern ohne Rücksicht auf ihren jeweiligen Marktanteil am häufigsten genannte Tarif. Denn zu der häufig behaupteten Verzerrung der Daten kann es nicht kommen. Der "Modus" stellt lediglich den Wert dar, der von den Vermietern in der Region am häufigsten genannt wurde. Insoweit kann es jedoch nicht auf die Marktanteile der Vermieter ankommen, da diese sich - auch nach den (gewerblichen) Anmietungen durch Selbstzahler - bestimmen. Einen Unfallgeschädigten werden diese Erwägungen bei der Einholung des kostengünstigsten Angebots nicht leiten, sofern ihm diese überhaupt bekannt sind, so dass es tatsächlich allein auf den im entsprechenden Postleitzahlengebiet am häufigsten genannten Wert ankommen kann, den ein Unfallgeschädigter bei seinen Erkundigungen in Erfahrung bringen kann. Sofern einzelne Anbieter - wie auch hier - tatsächlich nur einen einzigen erhöhten Tarif auch für Selbstzahler anbieten, unterliegen auch diese wiederum marktwirtschaftlichen Kriterien und sind daher uneingeschränkt bei der Ermittlung des "Normaltarifs" zu berücksichtigen. Auch bestätigen sich die vielfach behaupteten enormen Preissteigerungen zwischen dem Erhebungsjahr 2003 und dem Jahr 2006 aus Sicht des Gerichtes nicht. Denn bei den Tagstarifen sind in einer Vielzahl der Fälle sogar Angebotspreissenkungen zu verzeichnen, weshalb sich der beabsichtigte Schluss, die durch den Schwacke-Liste 2006 ausgewiesenen Preissteigerungen seien durch die Autovermieter zielbewusst im Hinblick auf die geänderte Rechtsprechung zur Erforderlichkeit von Mietwagenkosten erfolgt, nicht ziehen lässt (so das LG Gera, Urt. v. 30.04.2008, 1 S 339/07).

Im vorliegenden Fall sind die erforderlichen Mietwagenkosten anhand der Wochen-, bzw. anteiligen Tagespreise zu berechnen..

Denn mit dem Landgericht Dortmund (Urt. v. 14.06.2007, 4 S 140/06; so auch bspw. das LG Halle, Urt. v. 13.05.2005, 1 S 224/03; LG Bonn, Urt. v. 05.09.2006, 8 S 1/06) ist anzunehmen, dass sich der Unfallgeschädigte bei der Abgabe des Fahrzeugs zur Reparatur in einer Fachwerkstatt - auch im eigenen Interesse - nach der voraussichtlichen Reparaturdauer erkundigen und diese auch einigermaßen zuverlässig in Erfahrung bringen kann. Zum anderen sind aber selbst dann, wenn sich die ursprünglich ins Auge gefasste Mietzeit zum Beispiel wegen unvorhergesehen längerer Reparatur- oder Wiederbeschaffungsdauer als zu kurz herausgestellt haben sollte, keine schutzwürdigen Interessen des Unternehmens ersichtlich, die dagegen sprechen würden, im Nachhinein auf der Basis günstigerer Mehrtagesätze abzurechnen. Denn der Aufwand bei mehrtägiger Vermietung an denselben Kunden ist selbstverständlich geringer als bei mehrmaliger eintägiger Vermietung an verschiedene Kunden, da einmalige Kosten (zum Beispiel für die Vertragsausfertigung, Übergabe, Rücknahme und Reinigung des Fahrzeugs usw.) auch dann nicht wiederholt anfallen. Der mit der in der Regel telefonisch möglichen Vereinbarung einer Verlängerung der ursprünglich vorgesehenen Mietdauer verbundene Aufwand dürfte demnach nicht nennenswert ins Gewicht fallen, jedenfalls aber wird dieser Aufwand durch den aus den nachfolgenden Gründen zu gewährenden pauschalen Aufschlag auf den Normaltarif hinreichend berücksichtigt. Dies gilt auch für etwaige besondere Schwierigkeiten beim Disponieren mit Unfallersatzfahrzeugen wegen der Kurzfristigkeit der Anmeldung von entsprechenden Nutzungswünschen, die im übrigen weitgehend zum unternehmerischen Risiko des Mietwagenunternehmens gehören.

Entsprechendes gilt in den umgekehrten Fällen, in denen sich der ursprünglich vorgesehene Mietzeitraum verkürzt, zum Beispiel wegen schnellerer Wiederbeschaffung eines Ersatzfahrzeugs. Auch insoweit sind - insbesondere im Hinblick auf den zu gewährenden pauschalen Aufschlag - schutzwürdige Interessen des Unternehmens, die dagegen sprechen würden, nachträglich auf der Basis der tatsächlich in Anspruch genommenen Mietdauer abzurechnen, nicht ersichtlich (vgl. auch Urteil des AG Kaiserslautern a.o.O.).

Auf diese so ermittelten Mietwagenkosten nach dem Schwacke-Automietpreisspiegel 2006 ist nach Auffassung des Gerichtes ein pauschaler Aufschlag in Höhe von 20 % vorzunehmen, um den Besonderheiten und Risiken des Unfallersatzgeschäftes im Vergleich zu einer normalen Autovermietung hinreichend Rechnung zu tragen (vgl. zur Höhe des pauschalen Aufschlages bei-

spielsweise auch Urteil des OLG Frankfurt vom 24.07.2006. 1 U 80/06; Urteil des OLG Köln vom 02.03.2007, 19 U 181/06).

Eine Eil- oder Notsituation lag vor.

Unstreitig wurde das Fahrzeug unmittelbar nach dem Unfall in der Nacht angemietet

Auch hat der Beklagte in der mündlichen Verhandlung dargelegt, dass er noch am gleichen Abend auf ein Ersatzfahrzeug angewiesen war, da er seine Schwester noch in der Nacht von ihrer Ausbildungsstelle in einem Hotel abholen musste und er am nächsten Tag das Fahrzeug für die Fahrt zur Arbeit benötigte.

Der sog. Unfallersatztarif bietet für den Geschädigten generell Vorteile, die er in Anspruch nehmen darf. Denn insoweit werden ihm bspw. die oft erheblichen Mietwagenkosten kreditiert. Da die Kreditlinie - auch bei Kreditkarteninhabern - zumeist begrenzt ist und oft gleichzeitig Unfallschäden an dem Fahrzeug selbst zu reparieren und vorzuleisten sind, weil die Abwicklung mit den Versicherungen Wochen in Anspruch nehmen kann, handelt es sich hierbei auch um einen erheblichen Vorteil. Denn üblicherweise steht einem Geschädigten kein Angebot zur Verfügung, dass sein Schaden vorfinanziert wird. Wenn es aber diese Möglichkeit gibt und sich die Kosten in angemessenem Rahmen halten, darf er diese Möglichkeit in Anspruch nehmen (LG Dortmund, 4. Zivilkammer, Urt. v. 29.05.2008, 4 S 169/07, Urteil des AG Kaiserslautern a.o.0).

Neben diesem pauschalen Aufschlag, der die Besonderheiten des Unfallersatzgeschäfts bereits erfasst, sind nach Auffassung des Gerichtes dann allerdings zugunsten der Klägerin nur noch diejenigen Nebenkosten zu berücksichtigen, die tatsächlich angefallen sind. Insoweit kann die Klägerin eine gesonderte Vergütung hierfür nur noch dann verlangen, als ausweislich der Mietvertrags- und Rechnungsunterlagen entsprechende Zusatzleistungen tatsächlich erbracht wurden.

Demnach kommen vorliegend lediglich noch die Gebühr für die Haftungsreduzierung hinzu, sowie die Kosten der Winterreifen. Der Nacht- oder Sonntagszuschlag gehört nach dem eigenen Vortrag des Klägers und der Streithelferin bereits zu den unfallbedingten Zusatzleistungen und Kostenfaktoren, die gerade zu dem pauschalen Aufschlag auf den Normaltarif führen.

Das angemietete Fahrzeug ist in die Mietwagenklasse 1 des Schwacke-Automietpreisspiegels

2006 einzuordnen. Der Anmietungszeitraum beträgt 15 Tage. Auf der Grundlage richterlicher Schätzung gemäß § 287 ZPO ergibt sich folgender betriebswirtschaftlich gerechtfertigter und erforderlicher Ersatzaufwand für das Postleitzahlengebiet von Kaiserslautern (676):

Zwei Wochentarife á 356,00 €	712,00 €
Ein Tagestarif á 61,00 €	<u>61,00 €</u>
	773,00 €
zzgl. gerichtlich geschätztem pauschalem Zuschlag in Höhe von 20%:	154,60 €
zzgl. der Haftungsreduzierung:	261,00 €
zzgl. Winterreifen	150,00 €
gesamt:	<u>1.338,86 €</u>
abzüglich gezahlter	615,00 €
Rest:	723,86 €

Ein Anspruch des Klägers auf Ersatz der restlichen Mietwagenkosten, die über den Betrag von 1.338,86 € hinausgehen, besteht nicht, da der Kläger hinsichtlich dieses Betrages eine Freistellung von der Streithelferin verlangen kann.

Denn nach der Rechtsprechung des 12. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs (BGH, NJW 2006, 2618 [2621]) besteht eine vorvertragliche Aufklärungspflicht des Mietwagenunternehmens gegenüber dem Mieter, der nach einem Unfall ein Ersatzfahrzeug anmietet, wenn das Unternehmen seinem Kunden einen Tarif anbietet, der deutlich über dem Normaltarif liegt und dadurch die Gefahr besteht, dass die gegnerische Haftpflichtversicherung nicht den vollen Tarif übernimmt (so das LG Bonn, 5. Zivilkammer, Urt. v. 10.10.2007, 5 S 39/07, SVR 2008, 70 im Anschluss an BGH, 12. Zivilsenat, Urt. v. 28.06.2006, XII ZR 50/04, NJW 2006, 2618 [2621] unter Bestätigung von OLG Koblenz, Urt. v. 24.01.1992, 8 U 1559/90, NJW-RR 1992, 820; OLG Karlsruhe, Urt. v. 03.02.1993, 13 U 84/92, DAR 1993, 229; OLG Frankfurt, Urt. v. 08.12.1994, 16 U 233/93, NZV 1995, 108 und OLG Stuttgart, Urt. v. 22.05.1998, 2 U 223/97, NZV 1999, 169).

Diese Aufklärungspflicht hat die Streitverkündete auch unstreitig verletzt.

Als Folge der Aufklärungspflichtverletzung kann der Kläger von der Streithelferin hinsichtlich der den objektiv erforderlichen Betrag von 1338,86 € übersteigenden Mietwagenkosten eine entsprechende Freistellung verlangen, so dass hinsichtlich dieses Betrages ein Schaden des Klägers nicht vorliegt.

Im Ergebnis war die Klage daher in der Hauptsache lediglich teilweise, nämlich in Höhe eines Betrages von 723,86 € begründet.

Die Begründetheit der Zinsforderung folgt aus §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB.

Der Anspruch auf Ersatz der Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung stützt sich auf §§ 280 Abs. 2, 286 Abs. 3 BGB. Er war in einer Höhe von 120,67 € berechtigt und errechnet sich aus einer 1,3 Gebühr aus dem Gegenstandswert der berechtigten Forderung von 723,86 €. Bei der Berechnung war eine volle 1,3 Gebühr anzusetzen. Ist nämlich nach der Vorbemerkung 3 Abs. 4 zu Nr. 3100 RVG eine wegen desselben Gegenstands entstandene Geschäftsgebühr anteilig auf die Verfahrensgebühr des gerichtlichen Verfahrens anzurechnen, so vermindert sich nicht die bereits entstandene Geschäftsgebühr, sondern die in dem anschließenden gerichtlichen Verfahren anfallende Verfahrensgebühr (vgl. BGH, NJW 2007,2049).

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 91 Abs. 1, 92 Abs. 1 und 101 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 708 Nr. 11, 711, 709 S. 2 ZPO.

Nashan-Kuntz
Richterin

Ausgefertigt:



(Vertretung der Justizbeschäftigte)
als Unfallschlichter der Geschäftsstelle

(Dienstsiegel)